

Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobilien

Az.: 2 K 4/25

Memmingen, 05.09.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 27.01.2026	09:00 Uhr	130, Sitzungssaal	Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Mindelheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Mindelheim	438/3	Bleichstraße 22	Gebäude- und Frei- fläche	0,0446	11119
2	Mindelheim	438/4	Bleichstraße 20	Gebäude- und Frei- fläche	0,0443	11119

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Unbebautes Grundstück FINr. 438/3 Gemarkung Mindelheim, Bleichstraße 22,
Grundstücksgröße 446 m²,
Grundstück eignet sich für Bebauung mit einem Einfamilienhaus und einer Garage

Verkehrswert:

227.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Bebautes Grundstück FINr. 438/4 Gemarkung Mindelheim, Bleichstraße 20,
Grundstücksgröße 443 m²,
Einfamilienhaus und Garage,
Einfamilienhaus bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss,
Baujahr 2021,
Wohnfläche 204 m²,
Pkw-Einzelgarage, Nutzfläche 29 m²;

Verkehrswert: **1.047.000,00 €**

davon entfällt auf Zubehör: 17.000,00 € (Einbauküche)

Terminsbestimmung: www.zvg-portal.de

Wertgutachten: www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.